

Wilhelm Becker III (01.09.1880* - 18.09.1965†)

Originale Übersetzung seiner handschriftlichen Dokumente (Üb. - Margot Becker – 2020)

Über neue Siedlungen im Usinger Land. Quelle: Dr. H. Dienstbach

Usinger Neustadt - Hasselborn - Michelbach – Wilhelmsdorf – Friedrichsthal

Regen und Sonnenschein wechseln in der Natur, im Einzelleben und auch im Leben der Allgemeine Gesamtheit. Um 1700 war nach dem Elend des 30jährigen Krieges auch im hinteren Taunus im Usinger Land eine Zeit des Aufbaus und Wiederaufbaus. Eine neue Stadt und drei neue Dörfer entstanden in dieser Zeit. Die Usinger Neustadt hat ihren Gründungstag am 6. März 1700. Damals erließ Fürst Walrad von Nassau-Usingen einen Aufruf, in dem er die Zusage gab: Französische Flüchtlinge, wie auch andere Ankömmlinge aus der Pfalz, Schweiz und sonst reformierter Regionen in Schutz und Schirm anzunehmen, ihnen auch zur Anbauung einer Neustadt in der Residenz zu Usingen genugsamen Platz anzuweisen.

Der Freiheitsbrief versprach diesen: Freies Bürgerrecht in ihrem Kirchen- und Schulwesen, eben das Recht und die Freiheit all denen Flüchtlingen in dem Brandenburgischen, zehnjährige Steuer- und Zollfreiheit und zum Häuserbau das nötige Bauholz. Nach 15 Jahren wird die Neustadt 12. März 1715 der Residenzstadt eingegliedert. Brachte diese städtische Neusiedlung dem Usinger Handwerk und der heimischen Industrie neuen Aufschwung, so dienten die drei neuen Dorfgründungen der Förderung der Landwirtschaft. Urkunde im Gemeindearchiv zu Michelbach, Abschrift Herr Lehrer Weinbrenner über Siedlung.

Michelbach: Je 15 Morgen in den drei Fluren besaß in Michelbach jeder Siedler zusammen Morgen Äcker und Wiesen, für unsere Verhältnisse recht beachtliches Gut.

Hasselborn: entstand zu dieser Zeit an Stelle des alten „Paderbach“, auch hier wurden eingewanderte Reformierte mit aufgenommen.

Auch Michelbach verdankt dem Fürsten Walrad seine Gründung. Eigentlich war es eine Wiedergründung und Umlegung eines ausgegangenen früheren Michelbach an eine benachbarte Stelle. im Stadtarchiv las ich: Eine alte Strasse führte bis zu den Toren Alt-Michelbachs.

Am 18. April 1701 gab der Fürst die Bedingungen und Freiheiten für die Siedler bekannt. Sein Sohn Wilhelm Heinrich, der ihm 1702 in der Regierung folgte, hat des Vaters Werk gefördert und am 1. Aug. 1712 die feierliche Gründung durch folgende Urkunde vollzogen:

1.

Zum 1. sollen, wie nunmehr bereits geschehen, einem jeden Neubauenden, die um das Dorf Michelbach herum liegenden Ländereien von den gegen Eschbach gesetzten Steinen an bis nach der Oberndorfer Seiten an den Hochwald zu Äckern angewiesen werden, damit ein jeder zu seinem Teil 15 Morgen überkomme, so fern nämlich jetzt besagter Bezirk erleiden will. Zu dem Ende dann mehr nicht als zwölf solcher Neubauenden Nachkommenden, etwas in den Hecken einzuräumen und Ackerland daraus machen zu wollen, soll ihm solches nicht verwehrt werden, sondern bei unserem Oberforstamt sich hierum anmelden und von selbigem sich hierum bescheinigen und anzuweisen lassen, ohne dasselbe Vorwissen und Erkenntnis aber herinnen nichts unternehmen.

2.

Sollte ihrem Neubauenden sowohl in der Sey und Schlehweiden als auch sonstens an unschädlichen Orten in denen Hecken Anweisung bestehen um etwas Wiesen anzuroden und danach der ersteren Anweisung ein oder der andere noch etwas weiteres in den Hecken zu Wieswerk tüchtig erachten und dasselbe anzubringen gemeistert sein, soll er ebenfalls, wie bei vorigen Punkten gemeldet, beim Oberforstamt sich anzumelden und Bescheid zu erhalten

Wilhelm Becker III (01.09.1880* - 18.09.1965†)

Originale Übersetzung seiner handschriftlichen Dokumente (Üb. - Margot Becker – 2020)

gehalten sein ohne desselben Erkenntnis und Anweisung aber hierinnen nichts tun oder unternehmen. Mit nötiger Wässerung aller solcher anrodenden Wiesen soll es nach Landesbrauch gehalten werden.

3.

In solchen nun angeraumten Feldern und Wiesengründen, alles was zwischen Steinen liegt, behalten die Michelbacher alleinig als Weide für Klein- und Großvieh, gleich die Eschbacher die ihrigen auch alleinig zu beweiden haben, und keine Gemeinde mit ihrem Vieh den andern auf das ihrige kommen darf.

4.

Lehengrund aber den übrigen aber den übrigen ganzen Weidegang, so haben die Michelbacher allenthalben mit den Eschbachern und diese mit ihnen gemein wie in gleichem.

5.

Die Beholzung sowohl zum Bauen als Brennen nach Anordnung und Anleitung der Waldordnung wie in gleichem?

6.

Die Michelbacher auch wegen der Mastung nach wie vor zu deren Genuß nach wie vor Mitmärker zu deren Genuß und haben die Mark wie andere Märker in allem mit zu genießen

7.

Auch wird ihnen zugestanden und erlaubt einen Schäfer zu pfergen und Weiden zu halten.

8.

Gleichwie nun die Michelbacher zur Eschbacher Kirch und Schulen gleich den Eschbacher Einwohnern das Ihrige beizutragen sich erbietig und willig erklärt, also sollen sie auch gleichsam derselben sich zu bedienen berechtigt sein, in den ersten 10 Jahren auch als Freijahren bei dem halben Schulgeld gelassen werden, nach Ablauf solcher 10jährigen Freizeit das völlige Schullohn nach Eschbach zu entrichten sei.

9.

Sollen sie sämtliche Michelbacher Einwohner und ein Jeder ins Besondere einer vollkommen 10jährigen Freizeit genießen und zwar von allen Auflagen und Beschwerden, es sei Land, Schatzung, Frohnden und Diensten oder dienstl. Gelder, es mag Namen haben, wie es wolle, wie ihnen das auch ausdrücklich versprochen worden, daß man sie innerhalb ihrer ersten 10 Jahren mit keinen Kriegsgeldern anlegen, noch zu keinen Einquartierungen beiziehen, sondern sie aller Möglichkeit nach verschonen wolle und gehe Freiheitsjahren an, bei denen sie aus der Fremde in die Michelbach gekommen, von Zeit ihres dasigen Aufenthalts, bei denen aber, so vorher Untertanen gewesen, von der Zeit an, da sie keine herrschaftlichen Beschwerden mehr entrichtet, sondern beieinget ??? neuen Bauwesen zu genießen angefangen.

10.

Letzliche und nunmehr abgelaufenen solchen Freiheitsjahren sollen die Michelbacher den Eschbacher Unterthanen und Einwohnern in allem, es sei Nutz oder Last gleich gehalten werden, mit der ausdrücklichen Erläuterung, daß sie gleich den Eschbachern der Zehntfreiheit ebenmäßig genießen, dahin gegen aber auch unter andern gleichselbige, insbesondere alljährlich zu unserer Rentenkammer 70-2 Beed zahlen, annebst zu unsern Hofstatt 2 tüchtige Weidhämmel, und ein jeder ein Rauchhuhn und einen Dorfhahn leisten sollen. Dessen zu wahrer Urkund haben wir ihnen Michelbacher diesen Freiheitsbrief eigenhändig unterschrieben und unser fürstliches Insiegel hieran hangen lassen, so geschehen, Usingen, den 10. August 1712.

W. H. Fürst zu Nassau.

gesehen bei dem selben Zeitpunkt gehalten werden und Ab-
lauf dieses 10jährigen Zeitraums über das willige Gehör
nach Hofweg zu entscheiden gefallen sein.

9. Willen sie heimliche Thierfängerinnen werden und sich
nicht in Lapland eines vollkommen 10jährigen Zeitraums
genießen und zwar von allen Dingen des Laplands,
so sei Land, Fischerei, Jagden und Künften und dergl.
galt, so mag ihnen freier sein es wollen, wie ihnen der
Weg undenklich verfahren werden, daß man sie insgeheim
nicht nach 10 Jahren mit einem Thierjagdverbot belegen, was
zu geringen Bestimmungen beizutragen, sondern sie alles Thierrecht
nach dem verfahren wollen und jede Thierjagd von bei
denen sie sind der Fremde in die Thierwelt bekommen, von
zeitig und richtigem Ansehen, bei dem über, so was der Unter-
man gemacht, von dem Zeit der, der sie keine gesetzlich
Laplandern was unklar, sondern bei irgend einem
man können zu genießen, anzufangen.

10. Letzliche und nach demselben verfahrenen diesen Thierrecht-
gesehen sollen sie Thierfänger von Hofweg Unterhandlung und
Lapland in allem, so sei Recht des Land gleich gehalten
werden, mit der undenklichen Entscheidung, daß sie
gleich dem Hofweg das Jagdrecht abzugeben genötigt,
wofür gegen über muß nicht werden gleichzeitige, insbeson-
dere alljährlich zu einem Punktsumme 20-2 Land geben, ver-
mehrt zu einem Hofweg 2 tüchtige Thierjäger, und ein jedes
ein Thierjäger und einen dergleichen halten sollten. Wenn zu
verschieden Thierfänger haben wie ihnen Thierfänger diesen Thier-
rechtlich nicht genötigt unterworfen und eines heimlichen
Lapland geben genötigt lassen, so gehalten, Urwegen d. 10. März
1812.

H. J. Tisch zu Klaffen